



COVID-19 PRÄVENTIONSKONZEPT

des

Niederösterreichischen
Eisstocksportverbandes
für

Training/Veranstaltungen im
Rahmen des
Meisterschaftsbetriebes 2021



INHALT

1. Einleitung	3
2. Handlungsempfehlungen des Niederösterreichischen Eisstocksportverbandes ...	4
3. Spezifische Hygienemaßnahmen	6
4. Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion	7
5. Regelung betreffend die Nutzung sanitärerer Einrichtungen	7
6. Regelung zur Steuerung der Personenströme und Regulierung der Anzahl der .. Personen	8
7. Regelung betreffend die Konsumation von Speisen und Getränken	9
8. Vorgabe zur Schulung der Mitarbeiter im Bezug auf Hygienemaßnahmen	9
und die Durchführung eines SARS-CoV-2-Antigentests	
9. Vorgaben zur Nachvollziehbarkeit von Kontakten im Rahmen von	10
Training und Wettkämpfen	
10. Sportartspezifische Vorgaben	10
11. Anhang	11



1. Einleitung

Der Eis-/Stocksport ist eine Sportart, bei der es bei der sportartspezifischen Ausübung zu keinem Körperkontakt kommt. Beim Eis-/Stocksport können die geltenden Abstands- und Hygienemaßnahmen eingehalten werden.

Oberstes Ziel ist es, Vereinskollegen/Mitspieler nicht durch COVID-19 Infektionen zu gefährden! Es gilt das Prinzip der Eigenverantwortung!

Wir, sind uns unserer Verantwortung bewusst, weshalb wir einerseits alle Beteiligten über die Maßnahmen mit diesem Präventionskonzept informieren und die Einhaltung der beschriebenen Maßnahmen in der Praxis empfehlen, aber vor allem auf die Eigenverantwortung der Funktionäre, Mitglieder, TrainerInnen und SportlerInnen setzen! Deshalb gilt, dass Funktionäre, MitarbeiterInnen SpielerInnen, TrainerInnen sowie BetreuerInnen, die sich krank fühlen, weder an Trainingseinheiten noch an Wettkämpfen teilnehmen dürfen. Sie haben der Sportstätte unbedingt fernzubleiben.

Jegliche Teilnahme am Trainings- und Spielbetrieb erfolgt auf eigene Gefahr. Es werden stets die jeweils aktuellen Verordnungen und Richtlinien der Bundesregierung bezüglich COVID-19 eingehalten; dies trifft auch auf dieses Präventionskonzept zu. Dabei stehen weiterhin die Gesundheit und die Sicherheit aller Personen im Verein und auf der Sportstätte an oberster Stelle.

Datenverarbeitung (§ 21 der 214. COVID-19-Öffnungsverordnung)

- Sofern in dieser Verordnung ein Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr vorgesehen ist, ist der Inhaber einer Betriebsstätte, der Verantwortliche für einen bestimmten Ort oder der für eine Zusammenkunft Verantwortliche zur Ermittlung folgender personenbezogener Daten der betroffenen Person ermächtigt:
 1. Name,
 2. Geburtsdatum,
 3. Gültigkeitsdauer des Nachweises und
 4. Barcode bzw. QR-Code.

Darüber hinaus ist er berechtigt, Daten zur Identitätsfeststellung zu ermitteln.

Etwaige Konsequenzen aus der Nichteinhaltung der Maßnahmen sind entsprechend von den Sportausübenden, den Aufsichtspersonen oder Betreiber von nicht öffentlichen Sportstätten zu tragen. Wer als InhaberIn einer Betriebsstätte z.B. nicht dafür Sorge trägt, dass die Betriebsstätte höchstens von der in der Verordnung genannten Zahl an Personen betreten wird (besonders relevant bei der Regelung für die maximal erlaubte ZuseherInnenzahl), begeht eine Verwaltungsübertretung. Es wird empfohlen, Anwesenheitslisten zu nutzen, um den Andrang in Grenzen zu halten. Informieren Sie die SportlerInnen sowie ZuschauerInnen, dass der Sicherheitsabstand zu jeder Zeit einzuhalten ist und daher Menschenmengen an Stoßzeiten zu vermeiden sind.



2. Handlungsempfehlungen des Niederösterreichischen Eisstocksportverbandes

Training (Nicht-öffentliche Sportstätte)

	Indoor	Outdoor
Öffnungszeiten	5 – 24 Uhr	5 – 24 Uhr
Nachweis geringer epidemiologischer Gefahr („Eintrittstest“) Ⓐ	JA	JA
Quadratmeter p. Person	10 m ²	NEIN
Abstand	1m	1m
Maskenpflicht	JA, außer bei Sportausübung	Nein, außer beim Betreten von geschlossenen Räumen
Präventionskonzept	JA	JA
COVID-19-Beauftragte/r Ⓑ	JA	JA
Zusammenkünfte/Veranstaltungen	Training in sportartüblicher Gruppengröße; es ist keine Anzeige an die BH erforderlich	
Contact Tracing	JA	

Turnier/Wettkampf Veranstaltungen (Nicht-öffentliche Sportstätte)

	Indoor	Outdoor
Öffnungszeiten	5 – 24 Uhr	5 – 24 Uhr
Nachweis geringer epidemiologischer Gefahr („Eintrittstest“) Ⓐ	JA	JA
Quadratmeter p. Person	10 m ²	NEIN
Abstand	1m	1m
Maskenpflicht	JA, außer bei Sportausübung	Nein, außer beim Betreten von geschlossenen Räumen
Präventionskonzept	JA	JA
COVID-19-Beauftragte/r Ⓑ	JA	JA
Zusammenkünfte/Veranstaltungen	Wettkampf in sportartüblicher Gruppengröße (ohne Zuschauer) Ⓒ	
Contact Tracing	JA	

- Ⓐ Als Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr im Sinne dieser Verordnung gilt
- ein Nachweis über ein negatives Ergebnis eines SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung, der in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst wird und dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf,
 - ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines Antigentests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf,



- ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf,
- eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten sechs Monaten überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde,
- ein Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte – Erstimpfung ab dem 22. Tag nach der Erstimpfung, wobei diese nicht länger als drei Monate zurückliegen darf, oder
 - Zweitimpfung, wobei die Erstimpfung nicht länger als neun Monate zurückliegen darf, oder – Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als neun Monate zurückliegen darf, oder Seite 4 Rechtliche Begründung zur COVID-19-Öffnungsverordnung
 - Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als neun Monate zurückliegen darf,
- ein Nachweis nach § 4 Abs. 18 EpiG oder ein Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten sechs Monaten vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde,
- ein Nachweis über neutralisierende Antikörper, der nicht älter als drei Monate sein darf.

Ⓢ Als COVID-19-Beauftragte dürfen nur geeignete Personen bestellt werden. Voraussetzung für eine solche Eignung sind zumindest die Kenntnis des COVID-19-Präventionskonzepts sowie der örtlichen Gegebenheiten und der organisatorischen Abläufe. Der/die COVID-19-Beauftragte dient als Ansprechperson für die Behörden und hat die Umsetzung des COVID-19-Präventionskonzepts zu überwachen.

© **ACHTUNG:**

Die Teilnehmer fallen nach der Sportausübung (Ende der Veranstaltung, Siegerehrung) in die Zuschauerzahl der Veranstaltung, somit gilt für jeden Wettkampf

Veranstaltungen/Zusammenkünfte mit 11-50 ZuschauerInnen müssen spätestens eine Woche vorher bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde angezeigt werden. Dabei sind folgende Angaben zu machen:

- Name und Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse) der/des für die Zusammenkunft Verantwortlichen
- Zeit, Dauer und Ort der Zusammenkunft
- Zweck der Zusammenkunft
- Anzahl der TeilnehmerInnen

Die Anzeige hat elektronisch an eine von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bekanntgegebene E-Mail-Adresse oder im Wege einer Web-Applikation zu erfolgen.

[Anzeige/Meldung einer Zusammenkunft an die Bezirkshauptmannschaft - LINK](#)



Veranstaltungen/Zusammenkünfte mit 51-1.500 TeilnehmerInnen indoor bzw. 51-3.000

outdoor müssen von der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bewilligt werden. Dabei sind folgende Angaben zu machen:

- Name und Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse) der/des für die Zusammenkunft Verantwortlichen
- Zeit, Dauer und Ort der Zusammenkunft
- Zweck der Zusammenkunft
- Anzahl der TeilnehmerInnen

Zudem ist das Präventionskonzept vorzulegen.

Die Anzeige hat elektronisch an eine von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bekanntgegebene E-Mail-Adresse oder im Wege einer Web-Applikation zu erfolgen. Die Entscheidungsfrist für die Bewilligung beträgt drei Wochen ab vollständiger Vorlage der Unterlagen.

Der Begriff „Teilnehmer“ in den §§ 8 und 13 stellt klar, dass Personen, die zur Durchführung einer Zusammenkunft erforderlich sind, nicht in die Höchstzahlen miteinzurechnen sind.

Auf nicht-öffentlichen Sportstätten sind Zusammenkünfte zur Sportausübung indoor wie outdoor in sportarttypischen Gruppengrößen zwischen 5-24 Uhr erlaubt.

Kantinenbetrieb:

Der Betrieb von Kantinen auf Sportstätten und in Vereinen ist unter Beachtung der aktuellen Regelungen für das Gastgewerbe möglich.

Speisen/Getränke dürfen nur bei Zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen ausgegeben werden!

3. Spezifische Hygienemaßnahmen

Hygiene- und Reinigungsplan für Infrastruktur und Material

- Unvermeidbar mit den Händen zu berührenden Gegenständen und Kontaktflächen (Türklinken, usw.) sollen zumindest einmal täglich desinfiziert werden.
- WC-Anlagen und Waschräume sollen täglich desinfiziert werden.
- Eine Grundreinigung der Gemeinschaftsräume soll mindestens einmal pro Woche sichergestellt werden.
- Möglichkeit der Händedesinfektion schaffen (für Kinder unerreichbar verwahren). Bitte jedoch keinesfalls zugleich Händewaschen und Desinfizieren: Händewaschen ist vorzuziehen. Die



Verwendung von geeigneten Desinfektionsmitteln ist nur dann empfohlen, wenn es keine Möglichkeit zum Händewaschen gibt.

- Regelmäßiges Lüften (zumindest 1x pro Stunde, wenn möglich Querlüften)
- Werden Sportgeräte (z.B. Stöcke) von unterschiedlichen Teilnehmerinnen und Teilnehmern verwendet, so sind diese zu desinfizieren.

Piktogramme:

- 1-Meter-Abstand: <https://www.sportaustria.at/fileadmin/Inhalte/Bilder/Corona/Abstand-halten.pdf>
- Hände waschen: <https://www.sportaustria.at/fileadmin/Inhalte/Bilder/Corona/Haendewaschen.pdf>
- Hände desinfizieren: <https://www.sportaustria.at/fileadmin/Inhalte/Bilder/Corona/Haendedesinfizieren.pdf>
- FFP2-Maske tragen: <https://www.sportaustria.at/fileadmin/Inhalte/Bilder/Corona/FFP2-Maske-tragen.pdf>
- 3G (getestet, geimpft, genesen): <https://www.sportaustria.at/fileadmin/Inhalte/Bilder/Corona/3G.pdf>

Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion

Durch Antigen-Test positiv getestete Personen haben unverzüglich die Behörde (falls nicht automatisch erfolgt) zu informieren, sich in häusliche Quarantäne zu begeben und einen molekularbiologischen Test durchführen zu lassen.

- **Durch molekularbiologischen Test positiv getestete Personen** haben unverzüglich die Behörde (falls nicht automatisch erfolgt) und den Veranstalter zu informieren, sich in häusliche Quarantäne zu begeben und die weiteren Schritte mit der Behörde abzustimmen.
- Sollten Spieler in den 3 Tagen vor dem positiven COVID-Test Trainings oder Meisterschaftsspiele bestritten haben, ist von ihm zudem der Vereinsvorstand zu verständigen.
- Alle Personen, die **mit einem positiv getesteten Teammitglied in Kontakt** waren, haben sich unverzüglich testen zu lassen und müssen sich gegeben falls in häusliche Quarantäne begeben.
- Sollte ein Erkrankungsfall bestätigt werden, erfolgen weitere Maßnahmen (z.B. Desinfektion der Sportstätte) entsprechend den Anweisungen der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde.
- Um im Anlassfall entsprechend geordnet vorgehen zu können, müssen die **Kontaktdaten aller Teilnehmer** zur Verfügung stehen und die Teilnahme an Trainingseinheiten oder anderen Sportveranstaltungen dokumentiert werden (durch Teilnehmerlisten).
Sämtliche Auflagen der aktuell gültigen Schutzmaßnahmenverordnung sowie der jeweiligen Sportstättenbetreiber sind einzuhalten.

4. Regelung betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen

In Abhängigkeit der jeweiligen Verantwortlichkeit (Verein) sind **regelmäßige Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen zu setzen**.

- Generell sind die für die Sportausübung vorgesehenen Bereiche inklusive dazugehörige Sanitärbereiche im Falle der Nutzung **mind. einmal täglich zu reinigen**.
- Häufig berührte Flächen (z.B. Türklinken, Armaturen) sind **regelmäßig zu desinfizieren**. Dafür wird ein Desinfektionsmittel auf Alkoholbasis empfohlen.
- Nach jeder Trainings- und Wettkampfeinheit sind gemeinsam genutzte Sportgeräte, falls diese desinfiziert werden können, zu desinfizieren.
- Regelmäßiges Lüften der Sanitäranlagen, wenn möglich die Eingangstür geöffnet halten.



5. Regelung zur Steuerung der Personenströme und Regulierung der Anzahl der Personen

Der 1m Abstand zu anderen Personen ist oberstes Gebot!

Es ist auf den Sportstätten darauf zu achten das ausreichend Platz zwischen kritischen Wegpunkten ist.

Veranstaltungen/Zusammenkünfte mit 11-50 TeilnehmerInnen müssen spätestens eine Woche vorher bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde angezeigt werden. Dabei sind folgende Angaben zu machen:

- Name und Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse) der/des für die Zusammenkunft Verantwortlichen
- Zeit, Dauer und Ort der Zusammenkunft
- Zweck der Zusammenkunft
- Anzahl der TeilnehmerInnen

Die Anzeige hat elektronisch an eine von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bekanntgegebene E-Mail-Adresse oder im Wege einer Web-Applikation zu erfolgen.

[Anzeige/Meldung einer Zusammenkunft an die Bezirkshauptmannschaft - LINK](#)

Veranstaltungen/Zusammenkünfte mit 51-1.500 TeilnehmerInnen indoor bzw. 51-3.000 outdoor müssen von der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bewilligt werden. Dabei sind folgende Angaben zu machen:

- Name und Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse) der/des für die Zusammenkunft Verantwortlichen
- Zeit, Dauer und Ort der Zusammenkunft
- Zweck der Zusammenkunft
- Anzahl der TeilnehmerInnen

Zudem ist das Präventionskonzept vorzulegen.

Die Anzeige hat elektronisch an eine von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bekanntgegebene E-Mail-Adresse oder im Wege einer Web-Applikation zu erfolgen. Die Entscheidungsfrist für die Bewilligung beträgt drei Wochen ab vollständiger Vorlage der Unterlagen.

Um eine Überlastung der Bezirksverwaltungsbehörden zu vermeiden, besteht für Zusammenkünfte zur Sportausübung keine Anzeigepflicht (vgl. § 13 Abs. 11 Z 9). Handelt es sich um eine Sportveranstaltung (Vereinsturnier, Meisterschaft) so gelten die Regelungen des § 13.



6. Regelung betreffend die Konsumation von Speisen und Getränken

Der Betrieb von Kantinen auf Sportstätten und in Vereinen ist unter Beachtung der aktuellen Regelungen für das Gastgewerbe möglich.

- Öffnungszeiten der Kantine von 5.00 – 24.00 Uhr
- Die Konsumation von Speisen und Getränken darf nicht in unmittelbarer Nähe der Ausgabestelle erfolgen
- die Konsumation von Speisen und Getränken darf nur im Sitzen an Verabreichungsplätzen erfolgen. Hier sollte den Mannschaften ein fix zugeteilter Verabreichungsplatz (Heurigengarnitur) zur Verfügung gestellt werden
- die Verabreichungsplätze sind so einzurichten, das zwischen den Besucher/Teilnehmergruppen ein Abstand von mindestens zwei Meter besteht.

Selbstbedienung ist zulässig, sofern geeignete Hygienemaßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisiko gesetzt werden. (Plexiglaswände, MNS der Mitarbeiter)

7. Vorgabe zur Schulung der Mitarbeiter in Bezug auf Hygienemaßnahmen und die Durchführung eines SARS-CoV-2-Antigentests

Alle am Trainings- und Spielbetrieb beteiligten Personen sind im Bereich Hygiene und Präventionsmaßnahmen – Im Sinne des Präventionskonzeptes – zu schulen!

- Schulung im Bereich Hygiene und Reinigung der Infrastruktur und Material
- Schulung im Bereich Gastronomie

Zutrittstests vor Ort

Wird ein Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr in der COVID-19-Öffnungsverordnung als Betretungsregel (Auflage) normiert und kann aber vom Betroffenen nicht vorgelegt werden, besteht künftig die Möglichkeit, dass ausnahmsweise ein SARS-CoV-2- Antigenstest zur Eigenanwendung, dessen Ergebnis negativ sein muss, unter Aufsicht des Betreibers einer nicht öffentlichen Sportstätte gemäß §8 durchgeführt werden kann. Dies soll einen erleichterten Zugang für jene Personen (speziell im ländlichen Bereich) ermöglichen, die ein Testangebot (z.B. in Teststraßen, Apotheken etc.) mangels Verfügbarkeit nicht problemlos in Anspruch nehmen können. Selbstredend kann – wie auch in der gesamten Systematik der Verordnung – eine vom Betreiber beauftragte Person zur Aufsicht herangezogen werden. Festgehalten wird, dass ein derart durchgeführter Test nur für das Betreten der jeweiligen Betriebsstätte bzw. des jeweiligen bestimmten Ortes gilt. Klargestellt wird, dass die COVID-19-Öffnungsverordnung dabei keine Regelungen in Bezug auf die Organisation der Durchführung der Zutrittstests vor Ort beinhaltet. Der Betreiber bzw. der für eine Zusammenkunft Verantwortliche hat aber jedenfalls dafür Sorge zu tragen, dass eine Testung unmittelbar vor oder unmittelbar nach dem Betreten der Betriebsstätte bzw. des Ortes der Zusammenkunft erfolgt. Dabei ist ein Infektionsrisiko bestmöglich zu minimieren. Das Wort „ausnahmsweise“ bringt zum



Ausdruck, dass eine solche „Vor-Ort-Testung“ nur in Ausnahmefällen herangezogen werden soll und primär auf Testnachweise nach Z 1 bis 3 zurückgegriffen werden soll.

8. Vorgaben zur Nachvollziehbarkeit von Kontakten im Rahmen von Training und Wettkämpfen

Der Betreiber einer nicht öffentlichen Sportstätte gemäß § 8 ist verpflichtet, von Personen, die sich voraussichtlich länger als 15 Minuten am betreffenden Ort aufhalten, zum Zweck der Kontaktpersonennachverfolgung den

1. Vor- und Familiennamen und
2. die Telefonnummer und wenn vorhanden die E-Mail-Adresse

Zu erheben.

- Die Kontakt- bzw. Anwesenheitsliste ist mit Ort und aktuellem Datum zu versehen. Der Betreiber ist verpflichtet der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß §5 Abs. 3 EpiG auf Verlangen die Daten zur Verfügung zu stellen.
- Der Betreiber darf die Daten ausschließlich zum Zweck der Kontaktpersonennachverfolgung verarbeiten und der Bezirksverwaltungsbehörde im Umfang ihres Verlangens übermitteln; eine Verarbeitung der Daten zu anderen Zwecken ist unzulässig.
- Der Betreiber hat im Rahmen der Verarbeitung und Übermittlung dieser Daten geeignete Datensicherheitsmaßnahmen zu treffen und insbesondere sicherzustellen, dass die Daten nicht durch Dritte einsehbar sind.
- Der Betreiber hat die Daten für die Dauer von 28 Tagen vom Zeitpunkt ihrer Erhebung aufzubewahren und danach unverzüglich zu löschen.

9. Sportartspezifische Vorgaben

- Zur Begrüßung, Verabschiedung und Gratulation ist der Körperkontakt durch Händeschütteln untersagt.
- Die IFI Regeln 452 und 455 werden insbesondere zur Wahrung der Abstandsregeln ausgesetzt (Turnier- und Meisterschaftsbetrieb)
- Die Daube wird auf dem Spielfeld nur mit dem Fuß eingelegt.
- Das Messen soll bei kleinen Abständen von nur einer Person durchgeführt werden. Erst ab Abständen von über einem Meter sollte eine zweite Person zu Hilfe genommen werden.



10. Anhang

Wichtige Kontaktadressen

Niederösterreichischer Landesverband

Harald Köninger **0676/9221535** harald.koeninger@stocksport-noe.com
Geschäftsführender Obmann
Landesfachwart
Covid-19 Beauftragter des NÖEV

Gesundheitstelefon: 1450

Coronavirus-Hotline der AGES: 0800 555 621

Rettung: 144

Informations-Service für den Bereich Sport

Hotline: +43 (1) 71606-665270
E-Mail: sport@bmkoes.gv.at

Zuständige Gesundheitsbehörde (BH, Magistrat,...)

Lt. Veranstaltungsort

Wichtige Links

Verordnungstext – gesetzliche Grundlage

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20011543&FassungVom=2021-06-10>

Handlungsempfehlungen für Sportvereine und Sportstättenbetreiber von Sport Austria

<https://www.sportaustria.at/de/schwerpunkte/mitgliederservice/informationen-zum-coronavirus/handlungsempfehlungen-fuer-sportvereine-und-sportstaettenbetreiber/>

Sport Austria – FAQ

<https://www.sportaustria.at/de/schwerpunkte/mitgliederservice/informationen-zum-coronavirus/faq-coronakrise/>

Infomaterialdownload – Sozialministerium

<https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Informationsmaterial-zum-Download.html>

Hygiene

https://www.bmbwf.gv.at/Ministerium/Informationspflicht/corona/corona_schutz.html

AGES – FAQ

<https://www.ages.at/themen/krankheitserreger/coronavirus/faq-coronavirus/>



Gesundheitsministerium – FAQ

<https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Haeufig-gestellte-Fragen/FAQ--Alltag,-Familie,-Freizeit.html>

Sozialministerium - Behördliche Vorgangsweise bei SARS-CoV2-Kontaktpersonen Kontaktpersonennachverfolgung

https://www.sozialministerium.at/dam/jcr:3cab84f4-126f-46fc-9120-34fcfc463450/Beh%C3%B6rdliche_Vorgangsweise_bei_SARS_22.03.2020.pdf

Piktogramme unter

<https://www.sportaustria.at/de/schwerpunkte/mitgliederservice/informationen-zum-coronavirus/faq-coronakrise/#content-1128>

